

Eine bürokratische Eigenheit im officium des Statthalters von Pannonia inferior: *item filiis classicorum* in Bürgerrechtsurkunden der Zeit des Pius?

Zusammenfassung. Diplomata militaria haben ein sehr gleichartiges Formular für alle Truppenteile, in denen peregrine Soldaten Dienst taten. Seit dem Ende des Jahres 140 verließ der Kaiser nur noch den Soldaten selbst das Bürgerrecht, nicht mehr den Kindern, die während des Militärdienstes geboren worden waren. So verschwindet auch in allen diesen Diplomen der Hinweis, der dies bisher ermöglicht hatte: *ipsis, liberis posterisque eorum*. Die neue Regel: Bürgerrecht nur noch für die Soldaten selbst, galt für alle Truppenteile in den Provinzen, auch die Flotten – mit einer Ausnahme: Pannonia inferior. Denn dort sollen auch nach dem Jahr 140 noch die Kinder der Flottensoldaten die *civitas Romana* erhalten haben. Ausgedrückt wird dies durch die Formel: *item filiis classicorum*. Das wäre ein Sonderrecht für Pannonia inferior gewesen; denn in keinem der Diplome für Flottensoldaten aus anderen Provinzen findet sich diese Formel. Wieso diese in den Diplomen für Pannonia inferior zwischen 143 und 153 erscheint, obwohl sie ohne rechtliche Wirkung blieb, und nicht vom kaiserlichen *officium* in Rom getilgt wurde, bleibt zurzeit eine offene Frage.

Schlagwörter: *Diplomata militaria*; Ausschluss der Kinder vom Bürgerrecht durch Antoninus Pius, Sonderformel *item filiis classicorum* in den Diplomen für Pannonia inferior

Abstract. *Diplomata militaria* have a very similar formula for all military units in which peregrine soldiers served. From the end of 140 onwards, the emperor granted citizenship only to the soldiers themselves, and no longer to their children born during military service. Thus, the reference that had previously made this possible disappears from all the diplomas: *ipsis, liberis posterisque eorum*. The new rule, granting citizenship only to the soldiers themselves, applied to all military units in the provinces, including the fleets – with one exception: Pannonia Inferior. In the diplomas for this province, even after 140, the children of fleet soldiers are said to have continued to receive *civitas Romana*. This is expressed by the formula: *item filiis classicorum*. This would have been a special right only for the *classarii* in Pannonia Inferior, as this formula does not appear in any of the diplomas for fleet soldiers from other provinces. Why it appears in the diplomas for Pannonia Inferior between 143 and 153, even though it had no legal effect, and was not deleted by the imperial *officium* in Rome, remains an open question at present.

* Universität zu Köln, Historisches Institut/Alte Geschichte, Werner.Eck@uni-koeln.de.

Keywords: Diplomata militaria, exclusion of children from citizenship by Antoninus Pius, special formula item fliis classicorum in the diplomas for Pannonia inferior

Flotten waren für Rom nie die wichtigsten Teile des Heeres, nötig waren sie dennoch. So wurden, als das stehende Heer seit Augustus seine feste Gestalt erhielt, neben den beiden Flotten in Misenum und Ravenna sehr frühzeitig in einer Reihe von Provinzen Flotten aufgebaut, manchmal sogar noch während der Eroberungsphase einer Region, oder bald danach, um insbesondere die Flussgrenzen zu überwachen, ebenso aber auch, um Transporte für das Heer selbst oder im Auftrag des Statthalters durchzuführen. Die Flottenangehörigen wurden wie die Soldaten in den Kohorten und Alen fast durchwegs aus der Provinzbevölkerung ausgehoben, waren somit peregriner Herkunft, nicht anders als die Masse der Hilfstruppenangehörigen, weshalb es auch nicht überraschend ist, dass sie wie diese am Ende der Dienstzeit das römische Bürgerrecht erhielten.

Sie erscheinen somit in den kaiserlichen Bürgerrechtskonstitutionen, nur mit dem Unterschied, dass sie 26 statt 25 *stipendia* abzudienen hatten. Das früheste Diplom, in dem Flottensoldaten einer Provinz genannt sind, in *CIL* XVI 32, einem Erlass für in Ägypten aus dem Jahr 86, ist sogar allein für *classici* bestimmt. Doch meist erscheinen sie im Text der Konstitutionen nach den Soldaten der Alen und Kohorten mit der Formel *item classicis*, wie etwa in einem Erlass für Moesia inferior aus dem Jahr 120¹:

equitibus et peditibus, qui militaverunt in alis quinque et cohortib(us) octo, / quae appellantur I Vespasian(a) Dardanor(um) / et I Gal(lorum) et Pannon(iorum) et I Flav(ia) Gaetulor(um) et Gallor(um) / Aetorigian(a) et II Hispan(orum) Aravacor(um) et I / Sugambror(um) veter(ana) et I Bracaror(um) c(ivium) R(omanorum) et I Lepidian(a) c(ivium) R(omanorum) et I Flav(ia) Numid(arum) et II / Chalciden(orum) et II Lucens(ium) et II Flav(ia) Britton(um) et II Mattia(cor(um)) et sunt in Moesia inferiore sub Ummitio Quadrato, quinque et vicenis pluribusve stipendi(i)s, item classicis senis et vicenis pluribusve stipendi(i)s emeritis dimissis honesta missione...

Die Zahl der Diplome, die auch die *classarii* einschließen, ist für einige Provinzen relativ groß. Neben den beiden schon genannten Provinzen gilt das etwa für die Provinzen Germania inferior, Moesia superior, Pannonia inferior und Mauretania Tingitana. Daneben wurde eine nicht ganz kleine Zahl von Konstitutionen allein für einzelne Flotten ausgestellt, so für die von Moesia

¹ AE 2017, 899 = AE 2018, 1102 = AE 2018, 1993.

inferior im Jahr 92² oder von Syrien zu Beginn der Regierungszeit Hadrians im Jahr 119³.

Neben den Diplomen, in denen die Flottensoldaten mit der Formel *item classicis* genannt sind, gibt es aber insgesamt elf Diplome, in denen daneben noch ein erweiternder Hinweis auf die *fili classicorum* eingefügt ist, wie z.B. in einem Diplom, das auf eine Konstitution des Pius aus dem Jahr 143 zurückgeht⁴:

*Imp(erator) Caes(ar) divi Hadriani f(ilius) divi Traia(ni) Parth(ici) nep(os) divi Nervae pronepos / T(itus) Aelius Hadrianus Antoninus Aug(ustus) / Pius pon(tifex) max(imus) trib(unicia) pot(estate) VI imp(erator) II co(n)s(ul) III p(ater) p(atriciae) / equit(ibus) et pedit(ibus), qui milit(averunt) in alis V et coh(ortibus) XIII, / quae appel(lantur) I Fl(avia) Aug(usta) Brit(annica) l(miliaria) et I Thr(acum) veter(ana) / et I c(ivium) R(omanorum) et I praet(oria) c(ivium) R(omanorum) et I Aug(usta) Itur(aeorum) et I Alpin(orum) / et I Thr(acum) c(ivium) R(omanorum) et I Noric(orum) et I Lusit(anorum) et I Mont(anorum) et / I Camp(anorum) et I Thr(acum) c(ivium) R(omanorum) et I Alpin(orum) pedit(ata) et II Ast(urum) / et II Aug(usta) Thr(acum) et III Batau(orum) l(miliaria) et III Lusit(anorum) et VII / Breucor(um) et sunt in Pannon(ia) infer(iore) sub Pon(tio) Laeliano, quinis et vici(nis), **item classic(is)** / senis et vici(nis) / plurib(us)ve stipend(iis) emer(itis) dimis(sis) / honest(a) miss(ione), quor(um) nomin(a) subscrip(ta) sunt, / civitat(em) Roman(am), qui eor(um) non haber(ent), **item / fili(i)s classic(orum)** dedit et conub(ium) cum uxori(bus), / quas tunc habuiss(ent), cum est civit(as) iis data, / aut cum i(i)s, quas postea duxiss(ent), dumtax(at) / singulis. A(nte) d(iem) VII Id(us) Aug(ustas) / Q(uinto) Iunio Calamo, M(arco) Valerio Iuniano co(n)s(ulibus).*

Die Konstitution mit diesem Zusatz für die *fili classicorum*, auf die das Diplom zurückgeht, war für das Auxiliarheer der prätorischen kaiserlichen Provinz Pannonia inferior bestimmt. Das trifft aber nicht nur für dieses Diplom zu, vielmehr sind alle Diplome, in denen der Zusatz *item filiis classicorum* erscheint, für eben diese Provinz bestimmt. Für keine andere Provinz außer Pannonia inferior ist eine Konstitution mit dieser Erweiterung überliefert, ein bemerkenswerter Befund, der bisher nicht wahrgenommen worden war. Man hatte die Formel vielmehr als allgemein gültig angesehen, also für die *fili classicorum* in allen Provinzen⁵. Diesen Schluss aber lässt der Befund nicht zu, die Aussage steht ausschließlich in den Diplomen für Pannonia inferior. Dass möglicherweise entsprechende Diplome für andere Provinzen bisher nur noch nicht bekannt geworden sein könnten, kann man wohl ausschließen;

² CIL XVI 37.

³ RMD V 354.

⁴ RMD IV 266 = RGZM 30.

⁵ WEISS 2007; ECK 2007.

denn dazu ist die Überlieferung dank der vielen neuen Diplome wohl zu dicht wie auch die folgende Liste zeigt, in der alle Diplome mit dieser Formel für Pannonia inferior zusammengefasst sind, insgesamt 11 Diplome aus sechs Konstitutionen:

Jahr	Beleg
143	RMD IV 266 = RGZM 30 = EDCS-16100211
148	CIL XVI 179 = EDCS-12300382 CIL XVI 180 = EDCS-12300383
151	AE 2010, 1272 = EDCS-48500212
152	RMD III 167 = EDCS-43701045 AE 2009, 1826 = EDCS-43701045
154	RMD III 169 = RMD V p 703 = EDCS-12100034 AE 2004, 1923 = EDCS-52800514 AE 2013, 2198 = EDCS-59400124 AE 2019, 1229 = EDCS-76300015
unter Pius	AE 2015, 1896 = EDCS-67800062

Wie aber lässt sich dieser Befund, der ausschließlich in Diplomen für die Provinz Pannonia inferior bezeugt ist, und zwar nur in dem kurzen Zeitabschnitt zwischen 143 und 154, erklären? Durften nur in Pannonia inferior die Kinder von *classici* weiterhin in die Bürgerrechtserklärung der Väter aufgenommen und mit ihnen zusammen privilegiert werden? Denn in den Diplomen für die anderen Provinzen aus dieser Zeit findet sich zwar der Zusatz *item classicis*⁶, aber nie *item filiis classicorum*. Nimmt man den Zusatz als richtig und rechtlich gültig an, dann hätte es einen Sondererlass für diese Provinz geben müssen, in dem speziell formuliert war, dass für die Kinder der Flottensoldaten in Pannonia inferior der Ausschluss vom Bürgerrecht, den Antoninus Pius im November/Dezember verfügt hatte⁷, nicht gelten solle. Dass es gelegentlich Sonderrechte für einzelne Truppen oder auch Provinzen gab, ist bezeugt⁸. Aber welcher Grund, welches Verdienst hätte diese Sonderbehandlung in den Anfangsjahren der Herrschaft des Pius begründet? Dieses Verdienst müsste dann doch wohl speziell der *classis Flavia Pannonica* zuge-

⁶ So in AE 2001, 2169; AE 2009, 1814. 1817; AE 2014, 1138; AE 2015, 1888. 1889; RMD II 165 = V 399 für Moesia inferior, in AE 2004, 1911; AE 2010, 1867; AE 2018, 1103 für Germania inferior; in den Diplomen für Mauretania Tingitana aus dieser Zeitspanne im Jahr 144 (RMD V 398), 152 (RMD V 407; AE 2011, 1808) und 153 (RMD V 409 und weitere neun Zeugnisse).

⁷ Zuletzt dazu Eck 2024, pp. 19-23.

⁸ Man denke nur an die Konstitution Hadrians für die Soldaten der *ala Ulpia contariorum* im Jahr 121, mit der er nicht nur diesen, sondern auch den *parentes, fratres, sorores* das römische Bürgerrecht erteilte (RMD I 19 = AE 2008, 1752; RMD V 357 = AE 2008, 1751; AE 2008, 1749. 1750; AE 2010, 1858).

kommen sein, was freilich nicht so leicht vorstellbar ist; in den ersten Jahren der Herrschaft von Antoninus Pius ist nichts Einschlägiges bekannt, ja überhaupt vorstellbar.

Wir kennen auch ein Diplom aus dem Jahr 146, das speziell für einen Flottensoldaten aus Pannonia inferior bestimmt war, in dem auch Kinder eingeschlossen waren⁹. Der Empfängerteil lautet:

[Clas]s(is) Flav(iae) Pannonic(ae), cui praeest / [--- M]acrinius Regulus Neviomag(o), / ex gubernatore / [Vale]rio Dati f(ilio) Scord(isco) / [et ---]ace Secundi fil(iae) uxor(i) eius Scord(iscae) / [et] Valeriano f(ilio) eius / [et] Valentinae fil(iae) eius.

Der ehemalige gubernator der Flotte konnte also zwei Kinder für die Privilegierung anmelden. Doch gerade in diesem Text stand zwar *item class(icis)*, das zwingend ergänzt werden muss¹⁰, doch es fehlt, obwohl es sich um ein Diplom für Pannonia inferior handelt, der Zusatz *item filiis classicorum*; dieser für Pannonien in den Jahren von 143-154 sonst so typische Zusatz fehlt dort mit Sicherheit; denn in dem Fragment ist nicht der Platz vorhanden, um die Formel einzusetzen. Der Diplomentpfänger ist ein Flottensoldat, ein *gubernator* aus der *classis Flavia Pannonica*. Eingeschlossen in die Vergabe des Bürgerrechts werden der Sohn und die Tochter, aber nicht, weil für sie gilt, sie seien schlicht *fili* eines *classicus*, wie die Formel *item filiis classicorum* suggeriert. Es wird vielmehr eine spezifische rechtliche Begründung für den Einschluss der Kinder, der *liberi*, gegeben, und zwar mit einem Zusatz, der seit dem Eingriff des Pius bisher schon zwölfmal in Diplomen bezeugt ist und der sicher Teil des Erlasses war, in dem Pius seinen Eingriff in die bisherige Praxis formulierte¹¹:

pr[a]eter(ea) praestit(it), ut liber(i) de[cur(ionum) et] / [centu]r(ionum), quos praesid(i) prov[inciae] ex se, item cali[gat(orum)], ant[eq]uam in castr(a) irent, procr(eatos) probav(erint), / [cives Ro]mani essent.

⁹ ECK - WEISS 2011 = AE 2001, 2156 = RMD V 401.

¹⁰ Die Ergänzung der Innenseite des Diploms dürfte in etwa so lauten, etwas abweichend von ECK - WEISS 2011 = EDCS-25200774:

[ANTONINVS AVG PIVS P] M TR [POT VIII]
[IMP II COS] III P [P]
[E ET PE Q M IN AL V ET] COH XIII ET SVN[T]
[IN PANNON INF SVB FV]FICIO CORNVTO XXV
[ITEM CLASS XXVI STIP] EM DIM HON MIS
[QVOR NOMIN SVBS SV]NT CIV ROM Q[VI]
[EOR NON HAB D ET CO]N CVM VX QVAS
[TVNC HAB CVM EST CIV] IS DAT AVT CVM IS
[QVAS POST DVX DVM SIN]G

¹¹ Siehe ECK - WEISS 2011, ferner ECK 2012; ECK 2019; ECK 2020.

Dieselbe Formel erscheint noch in drei weiteren Diplomen eben für Pannonia inferior:

CIL XVI 132 aus dem Jahr 193 n.Chr.:

*praeterea [praestitit liberis] decurionum et centurio[rum, quos praesidi] provinc(iae) ex se procreatos / [proba(verint), ut cives Ro]mani essent ---
[Alae ---
ex dec]urione / [---] f(ilio) Luciliano Porol(isso) / [et ---] Secundinae ux(ori) ei(us)
Bass(iana) / [et ---]ano f(ilio) ei(us) et Lucidae f(iliae) ei(us).*

RMD V 446, ebenfalls aus dem Jahr 193:

*[praete]r(e)a praestitit liberis decurionum et cen[turionu]m, quos praesidi provinc(iae) <ex> se procreatos / [probaverint], ut cives Romani essent ---
ala(e) I Thrac(um)] veteran(ae)---
ex decuri[o]ne / Antonio Mercatoris f(ilio) Mercat[ori] Pann(onio) / et Fl(aviae)
Viri f(iliae) Ianuariae ux(ori) eius [Arabio(nae)] / et Victorino f(ilio) eius et Iusto
[f(ilio) eius] / et Antoniae f(iliae) eius.*

Aus den beiden Diplomen des Jahres 193 geht auch klar hervor, dass es sich nicht um Kinder von *classici* handelte; die Diplomempfänger hatten in Alen gedient. Diese Sonderregelungen galten für alle Einheiten und für alle Ränge, wie der gelegentliche Zusatz *caligatorum* in der Formel zeigt.

Schließlich könnte auch noch AE 2020, 1721 aus den Jahren 142 bis 144 für einen Soldaten aus Pannonia inferior bestimmt gewesen sein:

praet(erea) p]raest(itit), ut li[ber]i eorum, quos praesidi provi]nc(iae) ex se [procreatos --- ---] Pannonio / [-- et ---]minae fil(iae) eius.

Doch dass Kinder, die schon vor dem Eintritt des Vaters ins Heer geboren waren, noch in die Bürgerrechtsverleihung eingeschlossen wurden, ist keine Eigenheit für Pannonia inferior, sie ist im Jahr 158 auch für Mauretania Tingitana bezeugt¹², etwa in derselben Zeit auch für Pannonia superior¹³, später auch noch für Ägypten¹⁴.

Diese Diplome zeigen also für Pannonia inferior wie für andere Provinzen, wie nach dem für die Auxiliare so schlimmen Stichtag Ende 140 n.Chr. in

¹² RMD I 53: *praest(itit) liber[i]s cen[turionum] et calig(atorum), quos] / praesid(ii) provinc(iae) [ex se procr(eatos) proba(verint), ut] / cives Romani es[sent] --- / alae I Aug(ustae) G[all(or)um] --- ex dec]urione / Ti(berio) Claudio M(arci) f(ilio) Id[---] / et Senecae f(ilio) eius [---].*

¹³ AE 2016, 2017: *praet(erea) praest(itit), / [ut liberi ---]donis f(ilii) centur(ionis), item / [calig(atorum), quos, antequ(am)] in castr(a) irent, ex se procr[eat(os) praesidi provinciae probav(erint), cives Romani essent].*

¹⁴ AE 2012, 1960 = AE 2018, 1988.

wenigen Fällen dennoch Kinder von Veteranen das römische Bürgerrecht erhielten. Aber in allen diesen Fällen wird im Diplomtext als Grund angegeben, die Kinder seien schon vor dem Eintritt des Vaters ins Heer geboren. Das gilt sogar für den einzigen *classicus*, der zusammen mit seinen Kindern das Bürgerrecht erhält¹⁵. Die Formel *item filiis classicorum*, also die natürlichen Nachkommen, spielt nicht einmal in diesem Fall eine Rolle.

Dann aber muss man fragen, warum diese Formel überhaupt in Diplomen erscheint und zwar ausschließlich in denen für Pannonia inferior. Dieser Befund lässt daran denken, dass diese Formel vielleicht durch das *officium* des Statthalters in Pannonia inferior in den Text geraten sein könnte. Denn das *officium* musste jährlich in Zusammenarbeit mit den Kommandeuren der einzelnen Einheiten, also auch mit dem *praefectus classsis Pannonicae*, die Namen der Veteranen zusammenstellen, die das Bürgerrecht erhalten sollten. Das geschah in einer systematischen Form. In dem Dokument, das nach Rom gesandt wurde, waren die Namen der Veteranen nach Alen und Kohorten gegliedert, für die jeweils auch der aktuelle Kommandant angeführt wurde. Nach den Alen und Kohorten hat man, wenn Veteranen aus der Flotte gemeldet wurden, hinzugefügt *item classicis*, wobei sodann die unterschiedlichen Dienstzeiten für Auxiliare und *classarii* angeführt wurden: 25 bzw. 26 *stipendia*. Aber warum wurde dann in den Diplomen für die Truppen in Pannonia inferior *item filiis classicorum* eingefügt, eine Aussage, die es vor dem Eingriff des Pius in die Bürgerrechtsvergabe nicht gegeben hat, die es vor dem Jahr 140 auch nicht geben konnte, weil es kein Hindernis gab, alle Kinder in die Bürgerrechtsverleihung einzuschließen? *Item filiis classicorum* war also eine Neuerung gegenüber der Zeit vor Ende des Jahres 140.

Eine weitere Beobachtung kommt hinzu. Die Diplome, in denen die Formel *item filiis classicorum* bezeugt ist, stammen aus dem Zeitraum von 143-154; dann aber verschwindet der Zusatz, es gibt dafür kein weiteres Zeugnis mehr. Was hat sich um das Jahr 154 geändert? War man damals erst darauf aufmerksam geworden, welch extraordinäre Aussage in diesen Erlassen gestanden hat, die für die *classarii* in anderen Provinzen, etwa im benachbarten Pannonia superior, geradezu provokativ wirken musste?

Für die italischen Flotten hatte sich der Eingriff des Pius auf den Einschluss der Kinder zunächst nicht ausgewirkt. In den Diplomen für die beiden Einheiten in Misenum und Ravenna erscheint auch nach 140 der Hinweis, dass die *civitas Romana* nicht nur *ipsis* verliehen wurde, sondern auch *liberis posterisque* der Veteranen¹⁶. Das letzte Diplom mit diesem Hinweis ist für

¹⁵ Siehe AE 2001, 2156 = RMD V 401 (oben Anm. 9).

¹⁶ Dass auch in den Diplomen für die italischen Flotten nun von der *civitas Romana* und nicht mehr nur wie früher einfach von der *civitas* gesprochen wurde, war zunächst die einzige Änderung in Diplomen für Misenum und Ravenna.

das Jahr 152 bezeugt¹⁷. Für einige Jahre sind uns dann keine Dokumente für die beiden Flotten bekannt, bis zum Jahr 158. Damals aber waren die Rechtsgrundlagen für den Einschluss von Kindern der Flottenveteranen in Italien deutlich verändert. In einer Konstitution, die in diesem Jahr für die *classis praetoria Misenensis* erschien, und durch zwei Diplome bekannt ist, heißt es, der Kaiser verleihe das Bürgerrecht *ipsis filiisque eorum*, verschwunden aber sind die *poster*¹⁸. Von nun an werden nur noch die *fili* zugelassen, *quos susceperint ex mulieribus, quas secum concessa consuetudine vixisse probaverint*. Sie mussten also die Zustimmung, vermutlich des jeweiligen Flottenkommandeurs, für die Verbindung mit einer Frau (*mulier*, nicht *uxor*!) haben, aus der dann Kinder stammen konnten, die die *civitas Romana* zusammen mit dem Vater erhielten, obwohl sie während des Militärdienstes geboren waren.

Das Ende der Formel *item filiis classicorum* in den Diplomen für Pannonia inferior und die Änderung der Rechtsgrundlagen für die italischen *classarii* fallen in die Zeit, in der auch andere Änderungen in den Diplomen zu beobachten sind. So hatten die Produzenten der Diplome seit etwa dem Jahr 143 angefangen, auf den Innenseiten nicht mehr die einzelnen Einheiten anzuführen, sondern nur noch die Gesamtzahl der Alen und Auxilien. Doch im Verlauf des Jahres 153 hörte dies schlagartig auf; von da an erschienen auch wieder die Namen der Einheiten und sogar der Vermerk *descriptum et recognitum* ---, der seit etwa 120 weggelassen worden war¹⁹, was die Zeugen, die jedes Diplom mit ihren Siegeln als zuverlässig bestätigten, offensichtlich über Jahrzehnte nicht moniert hatten, obwohl dadurch das Prinzip der Doppelurkunde deutlich verletzt wurde.

Ob das *officium* in Rom, das für die Ausstellung der Bürgerrechtskonstitutionen zuständig war, im Kontext dieser verschiedenen Änderungen erst darauf aufmerksam wurde, dass in den Diplomen für Pannonia inferior mit *item filiis classicorum* ein Zusatz stand, der keine sachliche Grundlage hatte, sogar im Gegenteil eine Aussage enthielt, die im Widerspruch zu der generellen kaiserlichen Regelung stand, lässt sich nicht sagen – was freilich seltsam wirkt angesichts der Sorgfalt, die in vielfacher Hinsicht bei der Ausformulierung der Konstitutionen zu beobachten ist. Sicher ist nur, dass nach dem Jahr 154 kein Diplom mit diesem Zusatz *item filiis classicorum* mehr bekannt ist; nur *item classicis* findet sich noch in Diplomen aus den Jahren 157 und 161²⁰.

¹⁷ CIL XVI 100.

¹⁸ RMD III 171 sowie AE 2007, 1787.

¹⁹ ECK 2007, pp. 98-99.

²⁰ Siehe RMD II 102/103; RMD II 111.

Eine befriedigende Erklärung, wer diesen sachlich nicht haltbaren Zusatz *item filiis classicorum* in den Text der Diplome für Pannonia inferior eingefügt hat, lässt sich nicht finden. Sicher ist nur, dass das *officium* in Rom daran lange Zeit keinen Anstoß genommen hat; denn der Text, der auf der *tabula aerea* publiziert wurde und von da in die Diplome einging, wurde vom *officium* an den Unternehmer übergeben, der die Bronzedokumente herstellte. Dass man den Zusatz im kaiserlichen *officium* in Rom eingefügt hat, ist weniger glaublich, dagegen wäre eine solche auf die Interessen der Soldaten in der *classis Flavia Pannonica* ausgerichtete Formulierung im Büro des Statthalters von Pannonia inferior leichter verständlich. Aber dann stellt sich sogleich die Frage, warum das stadtrömische *officium* nicht darauf reagiert hat. Das Rätsel muss man konstatieren, es muss aber, so scheint es, vorerst ungeklärt bleiben.

Abkürzungen

- ECK 2007 = W. ECK, *Die Veränderungen in Konstitutionen und Diplomen unter Antoninus Pius*, in M.A. SPEIDEL - H. LIEB (Hrsg.), *Militärdiplome. Die Forschungsbeiträge der Berner Gespräche von 2004*, Stuttgart 2007 (= 'Mavors Roman Army Researches' 15), pp. 87-104.
- ECK 2012 = W. ECK, *Eine Konstitution für das Heer von Germania superior mit der praeterea-Formel zum Bürgerrecht der Soldatenkinder aus dem Jahr 142*, in «ZPE» 183 (2012), pp. 179-184.
- ECK 2019 = W. ECK, *Beobachtungen zur Sonderformel praeterea praestitit in diplomata militaria*, «ZPE» 209 (2019), pp. 245-252.
- ECK 2020 = W. ECK, *Der Einschluss der Kinder in kaiserliche Bürgerrechtskonstitutionen nach der „Reform“ des Antoninus Pius im Jahr 140: Einblicke in die römische Administration*, in L.L. BRICE - A. GATZKE - M. TRUNDLE (eds.), *People and Institutions in the Roman Empire. Essays in memory of Garrett G. Fagan*, Leiden 2020 (= 'Mnemosyne Supplements' 437), pp. 68-82.
- ECK 2024 = W. ECK, *Zur Rekonstruktion von vier Diplomen aus der Zeit von Hadrian und Antoninus Pius*, in «Acta Classica Mediterranea» 7 (2024), pp. 9-24.
- ECK - WEISS 2011 = W. ECK - P. WEISS, *Die Sonderregelungen für Soldatenkinder seit Antoninus Pius. Ein niederpannonisches Militärdiplom vom 11. Aug. 146*, in «ZPE» 135 (2001), pp. 195-208.
- WEISS 2007 = P. WEISS, *Von der Konstitution zum Diplom. Schlussfolgerungen aus der „zweiten Hand“, Leerstellen und divergierende Daten in den Urkunden*, in M.A. SPEIDEL - H. LIEB (Hrsg.), *Militärdiplome. Die Forschungsbeiträge der Berner Gespräche von 2004*, Stuttgart 2007 (= 'Mavors Roman Army Researches' 15), pp. 187-207.